

Öffentliche Bauten und Anlagen

BETRIEBSREGLEMENT

vom 26. Juni 2002

Verteiler:

- Kommission Bau und Liegenschaften
- Hauswarte
- Gemeindearbeiter
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINES

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Benützung	4
Art. 4	Bewilligung	4
Art. 5	Sorgfaltspflicht	5
Art. 6	Fluchtwege	5
Art. 7	Parkierung	5

B. VERWALTUNG

Art. 8	Zuständigkeit	6
Art. 9	Aufgaben des Gemeinderates	6
Art. 10	Aufgaben der Kommission Bau und Liegenschaften	6
Art. 11	Aufgaben der Hauswarte	6

C. BENÜTZUNG

Art. 12	Bewilligungsverfahren	7
Art. 13	Benützungsgesuche	7
Art. 14	Belegung durch Gemeinde	7
Art. 15	Schliessung	8

D. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 16	Verantwortung	8
Art. 17	Benützungszeit / Rücksichtnahme	8

E. TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB

Art. 18	Reinlichkeit	9
Art. 19	Vermeidung von Schäden	9
Art. 20	Ordnung	9

F. UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERANSTALTUNGEN, AUSSTELLUNGEN

Art. 21	Verantwortung	9
Art. 22	Übergabe Sorgfalt	10
Art. 23	Reinigung	10
Art. 24	Zivilschutzräume	10

G. SPEZIELLE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEI GROSSANLÄSSEN

Art. 25	Versicherung Dekoration	10
Art. 26	Besucherzahl WC- Anlagen	11
Art. 27	Sicherheit	11
Art. 28	Verkehr	11
Art. 29	Wirtschaft	11

H. HAFTUNG

Art. 30	Haftung / Meldepflicht	11
---------	------------------------	----

I. MIETGEBÜHREN

Art. 31	Benützungsgebühren Rechnungsstellung Indexierung	12 12 12
---------	--	----------------

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32	Ausfall	12
Art. 33	Verfügungen	12
Art. 34	Rechtsmittel	12
Art. 35	Verstösse / Ausschluss	12
Art. 36	Inkraftsetzung	12

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf, gestützt auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen und umschreibt die Pflichten und Rechte der zuständigen Behörden und Benützer.

Art. 2

Geltungsbereich Das Reglement gilt für folgende öffentliche Anlagen inkl. Aussenanlagen :

- Dorfhalle
- Primarschulhäuser PS1 und PS2
- Kindergarten
- Gerichtsstöckli

Art. 3

Benützung ¹Die Schulanlagen mit ihren Aussenanlagen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung.

²Die in Art. 2 erwähnten Anlagen können an Dritte vermietet werden.

³Die Schulen haben gegenüber Vereinen, Körperschaften und Veranstaltern Vorrang.

Art. 4

Bewilligung Veranstalter die wirten, haben rechtzeitig die Anlassbewilligung bei der Einwohnergemeinde einzuholen. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Art. 5

¹Die Benützer sind verpflichtet, die Hallen- und Schulanlagen, Sportplätze und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Sorgfaltspflicht

²Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen zu befolgen.

³Sie haben darauf zu achten, dass die Anwohner der vermieteten öffentlichen Bauten und Anlagen durch den vermehrten Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Art. 6

Die vorgeschriebenen Fluchtwege gemäss separatem Plan sind freizuhalten.

Fluchtwege

Art. 5.2 und 6 können bei einem Anlass durch den Feuer-schauer kontrolliert werden.

Art. 7

¹Die Regelung des Strassenverkehrs und der Parkordnung ist Sache der jeweiligen Veranstalter, unter Berücksichtigung von Art. 7.2 ff.

Parkierung

²Ca. 120 Parkplätze stehen bei der Dorfhalle, entlang des Chäsiweges und westlich der Dorfhalle zur Verfügung. Bei Mehrbedarf hat der Veranstalter mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

³Auf den Gehwegen, vor den Eingängen und auf privaten und öffentlichen Vorplätzen dürfen keine Motorwagen, Motorräder, Fahrräder oder Mofas parkiert werden.

⁴Für Fahrräder sind die Velounterstände zu benützen.

B. VERWALTUNG

Art. 8

- Zuständigkeit Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig :
- a) der Gemeinderat
 - b) die Kommission Bau und Liegenschaften (nachfolgend KBL genannt)
 - c) die Hauswarte

Art. 9

- Aufgaben des Gemeinderates Dem Gemeinderat obliegen :
- a) Der Beschluss über die Anträge der KBL über Neuanschaffungen, Unterhalt und Betrieb.
 - b) Genehmigung von Budget und Rechnung z.H. der Gemeinde - versammlung.
 - c) Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten.
 - d) Zuweisung weiterer Bauten und Anlagen an die KBL.

Art. 10

- Aufgaben der Kommission Bau und Liegenschaften Der KBL obliegen :
- a) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung.
 - b) Unterbreitung von Anträgen zur Änderung des Gebührentarifs, des Betriebs- und Benützungsreglementes, sowie der Pflichtenhefte für die Hauswarte an den Gemeinderat.
 - c) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und für den Unterhalt des Mobiliars.
 - d) Entscheid als Einspracheinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten. ¹⁾
 - e) Aufstellung eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen. ¹⁾
 - f) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung. ¹⁾

Art. 11

- Aufgaben der Hauswarte Den Hauswarten obliegen :
- a) Die Wartung der gesamten Anlagen und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung.
 - b) Die ihnen zugewiesenen Aufgaben sind in Pflichtenheften umschrieben.
 - c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit der Präsidentenkonferenz. ¹⁾

C. BENÜTZUNG

Art. 12

Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nach dem Tarifreglement durch den Hauswart ¹⁾ erteilt.

Bewilligungs-
verfahren

Art. 13

¹Die Benützung für Unterhaltungsanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen erfolgt aufgrund schriftlicher Gesuche an den Hauswart. ¹⁾

Benützungsgesuche

²Die Gesuche sind direkt an den Hauswart der Dorfhalle einzureichen.

³An auswärtige Veranstalter kann die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen frühestens ein Jahr vor dem Anlass bewilligt werden.

⁴Fest- und Wirtschaftsbetriebe ausserhalb der öffentlichen Gebäude (gem. Art. 2) bedürfen der Genehmigung durch den Hauswart. ¹⁾

Art. 14

Die Einwohnergemeinde benützt die Schulanlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber anderen Benützern, muss jedoch allfällige Benützungsdaten den direkt Betroffenen rechtzeitig bekannt geben.

Belegung durch
Gemeinde

Art. 15

Schliessung

¹Die Dorfhalle bleibt während den Sommerferien sowie den Weihnachtsferien ¹⁾ der Schulen geschlossen.

²Die Schulhäuser PS 1 / PS 2 und der Kindergarten sind während den Schulferien geschlossen.

³An den in der Dienst - und Gehaltsordnung festgelegten Feiertagen bleibt die Dorfhalle generell geschlossen.

⁴Über Ausnahmen entscheidet die KBL.

D. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 16

Verantwortung

¹Die Benützung der Dorfhalle ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.

²Die Anordnungen des Hauswartes ¹⁾ sind strikte zu befolgen.

Art. 17

Benützungszeit / Rücksichtnahme

¹Für Proben steht dem Veranstalter Halle 3 mit Bühne während 2 Wochen vor der Aufführung zur Verfügung. Um gegenseitige Störungen zu vermeiden, sind im voraus Absprachen mit den anderen Hallenbenützern (Hallen 1 und 2) zwingend vorzunehmen. Im Streitfall entscheidet die KBL.

²Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten bei normalem Wochenbetrieb bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

E. TRAININGS- UND WETTKAMPFBETRIEB

Art. 18

Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel dürfen nicht getragen werden.

Reinlichkeit

Art. 19

¹Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Hallen, Böden oder Mobiliar bewirken können, sind untersagt.

Vermeidung von Schäden

²Ballspiele in Korridoren oder Nebenräumen sind untersagt.

³Es darf in allen Hallen nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle mit Harz oder Fetten ist verboten.

Art. 20

¹Nach Benützung der Aussenanlagen sind die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.

Ordnung

²Die Geräte der Hallen sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre angestammten Plätze zu versorgen.

F. UNTERHALTUNGSANLÄSSE, VERANSTALTUNGEN, AUSSTELLUNGEN

Art. 21

Der Veranstalter kann einen Organisator mit der Durchführung seines Anlasses beauftragen. Der Einwohnergemeinde Neuendorf gegenüber bleibt der Veranstalter als Mieter vollumfänglich haftbar.

Verantwortung

Art. 22

- Übergabe ¹Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter jeweils durch den Hauswart übergeben.
- Sorgfalt ²Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.
- ³Das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Die Abwicklung erfolgt unter Aufsicht des Hauswartes.

Art. 23

- Reinigung ¹Unmittelbar nach dem Anlass sind die Hallen und die Nebenräume aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben.
- ²Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Hauswartes und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- ³Die Abfallentsorgung ist Sache der Benützer / Veranstalter. Die Kosten werden dem Benützer verrechnet.

Art. 24

- Zivilschutzräume Für die Benützung oder Vermietung einzelner Räume in der Zivilschutzanlage muss beim Hauswart ¹⁾ ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.
- Für die Benützung oder Vermietung einzelner Räume in der Zivilschutzanlage des Kindergartens muss beim Hauswart, in der Zivilschutzanlage bei der Dorfhalle beim RZSO ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

G. SPEZIELLE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN BEI GROSSANLÄSSEN

Art. 25

- Versicherung ¹Der Veranstalter wird verpflichtet eine Anlasshaftpflichtversicherung abzuschliessen und vorgängig dem Hauswart der Dorfhalle eine Kopie abzugeben.
- Dekoration ²Die feuerpolizeilichen Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind dabei einzuhalten.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

Art. 26

¹Die maximal zugelassene Personenzahl in der Dorfhalle beträgt 1'000, wenn alle Notausgänge freigehalten werden. Werden nicht alle Notausgänge freigehalten, reduziert sich dementsprechend auch die Anzahl zugelassener Personen.

Besucherzahl

²Je nach Anlass behält sich der Hauswart vor, zusätzliche Aussen-WC-Anlagen zu verlangen.

WC- Anlagen

Art. 27

¹Je nach Anlass behält sich der Hauswart ¹⁾ vor, einen Sicherheitsdienst bis zum Ende der Veranstaltung zu verlangen.

Sicherheit

²Je nach Anlass behält sich der Hauswart ¹⁾ vor, eine Gitterabschrankung zu verlangen.

Art. 28

Der Hauswart behält sich vor, den Einsatz eines Parkier- und Verkehrsregelungsdienstes ¹⁾ bis zum Ende der Veranstaltung zu verlangen.

Verkehr

Art. 29

Wirtschaftsbetriebe ausserhalb der Dorfhalle sind Anlasspflichtig und bedürfen der Genehmigung durch den Hauswart. ¹⁾

Wirtschaft

H. HAFTUNG

Art. 30

¹Die Veranstalter haften für allen Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Haftung /
Meldepflicht

²Für Personen- und Sachschäden, die an Benützern oder Zuschauern entstehen können, lehnt die Einwohnergemeinde Jede Haftung ab.

³Je nach Anlass behält sich der Hauswart vor, den auswärtigen Veranstaltern eine angemessene Vorauszahlung (Akonto) in Rechnung zu stellen. Die Benutzungsbewilligung tritt erst nach Eingang der Zahlung in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

I. MIETGEBÜHREN

Art. 31

Benützungsgebühren	¹ Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind gemäss separatem Tarifreglement Gebühren zu entrichten.
Rechnungsstellung	² Die Gebühren, Mieten etc. werden vom zuständigen Hauswart berechnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
Indexierung	³ Der Gemeinderat kann auf Beginn eines Kalenderjahres die Gebührentarife der Teuerung anpassen, sofern sich der Landesindex für Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 10 Punkte verändert hat.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Ausfall	Tritt ein Veranstalter von einer Reservation zurück, so wird eine Annullationsgebühr wie folgt in Rechnung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von 1. Monat vor der Veranstaltung 1/3 der gesamten Gebühr. - Ab dem 2. Monat vor der Veranstaltung CHF 100.00 - Ausgeschlossen sind Sportanlässe, welche aus wetterbedingten Gründen vom Veranstalter abgesagt werden müssen.
---------	---

Art. 33

Verfügungen	Alle Entscheide und Verfügungen des Hauswartes ¹⁾ sind den Betroffenen schriftlich, begründet und mit der Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
-------------	---

Art. 34

Rechtsmittel	¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Hauswartes ¹⁾ kann innert 10 Tagen bei der KBL Einsprache erhoben werden. ² Gegen die Einsprache-Verfügungen der KBL kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. ¹⁾
--------------	--

Art. 35

Verstösse / Ausschluss	Dem Hauswart ¹⁾ steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfalle von der Benützung auszuschliessen.
------------------------	---

Art. 36

Inkraftsetzung Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt das Benützungs-Reglement vom 26. Juni 2002.

¹⁾ Fassung gemäss GVB vom 30.6.2004

Betriebsreglement öBA

13

Neuendorf, den 26. Juni 2002 / 16. Oktober 2008

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident : Gemeindeverwalter :

P. Stöckli

J. Laukemann